

# RS Vfgh 1997/6/30 B1376/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Fremdenverkehrsrecht / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge

Festsetzung von Beiträgen zum Tourismusverband Kundl und zum Tir Tourismusförderungsfonds nach dem Tir TourismusG 1991.

Die antragstellende Gesellschaft hat nicht dargetan, daß mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil für sie verbunden wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1376.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029370\_97B01376\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)